

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des deutsch-dänischen Vertrags zur Regelung der infolge des Übergangs der Staatshoheit in Nordschleswig auf Dänemark entstandenen Fragen sind sich die vertragschliessenden Teile über folgendes einig geworden:

1. Hinsichtlich der Behandlung der am 15. Juni 1920 noch laufenden privatrechtlichen Verträge und Verpflichtungen des Deutschen Reiches und Preussischen Staates, die sich auf die Verwaltung des an Dänemark gefallenen Gebiets beziehen, hat die Dänische Regierung auf Grundlage der ihr deutscherseits zugestellten Verzeichnisse über die in Betracht kommenden Verträge und Verpflichtungen der Deutschen Regierung Mitteilungen gemacht, aus denen hervorgeht, dass der Dänische Staat im allgemeinen in solche Verträge und Verpflichtungen eingetreten ist, oder sich mit der Gegenpartei gütlich geeinigt hat. Bezüglich einiger, besonders namhaft gemachter Fälle hat die Dänische Regierung mitgeteilt, dass sie sich wegen des Eintritts freie Hand vorbehalten müsse. Die Deutsche Regierung hat sich mit diesen Mitteilungen einverstanden erklärt.

2. Hinsichtlich einer Anzahl von Forderungen, die teils zwischen den vertragschliessenden Teilen teils zwischen einem von diesen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatpersonen des anderen Teils oder zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beider Teile bestanden, sind nach erfolgter Prüfung Listen der beiderseits anerkannten Beträge aufgestellt worden. Es ergibt sich aus diesen Listen ein Überschuss zugunsten Dänemarks in Höhe von Mark 7.593.163,56. Diesen Betrag wird die Deutsche Regierung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Vertrags an die Dänische Regierung zahlen.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile wird die in den Listen verzeichneten Beträge, soweit es sich nicht um seine eigenen Forderungen handelt, an die betreffenden Forderungsberechtigten seines Staates abführen.

Es besteht hiernach darüber Einverständnis, dass die ganz oder teilweise anerkannten Forderungen, die in die einzelnen Posten der Listen aufgenommen worden sind, nicht auf diplomatischem Wege neurdings dem anderen vertragschliessenden Teile gegenüber geltend gemacht werden können.

Unberührt hiervon bleiben die Zahlungen auf Grund der im vorstehenden Vertrag unter Nr. 1—18 verzeichneten Vereinbarungen.

3. Um zur Abhilfe der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse beizutragen, in welchen einige von den vor dem 15. Juni 1920 in dem an Dänemark gefallenen Gebiet angestellten, aber nach diesem Tage entlassenen Beamten, die nicht gemäss dänischem Gesetz Nr. 289 vom 28. Juni 1920 oder auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen kommunalen Satzungen (Vedtægter) auf Wartegeld und Pension Anspruch haben, sich befinden sollen, wird die Dänische Regierung, die nicht in allen Fällen in der Lage ist zu übersehen, ob besondere Hilfe nötig ist, über die Beträge hinaus, die in Übereinstimmung mit der der Deutschen Regierung gegebenen Mitteilung verschiedenen der betreffenden Personen werden zugeteilt werden, der Deutschen Regierung einen Betrag von 4 Millionen Mark auszahlen, die für den vorerwähnten Zweck verwendet werden sollen.